Corona – Hygienekonzept für   
Musikproben

(Stand 14. Juni 2021)

*Muster auf Basis des Rahmenhygienekonzeptes für Proben in den Bereichen Laienmusik (*[*BayMBl.2021 Nr. 408 vom 14.06.2021*](https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-408/)*)*

Für die Durchführung von Proben im Bereich der Laienmusik ist ein speziell auf die Örtlichkeit und den Probenbetrieb angepasstes Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

**Organisatorisches**

* Die Verantwortlichen schulen die Funktionsträger (Ensembleleiter, Registerführer, etc.) und die Teilnehmer über die Inhalte des Hygienekonzeptes sowie den richtigen Umgang mit medizinischen Mund-Nasen-Schutz und kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Maßnahmen.
* Teilnehmer mit COVID-19-assoziierten Symptomen (z. B. unspezifische Allgemeinsymptome, akute respiratorische Symptome jeglicher Schwere, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn) dürfen nicht an den Proben teilnehmen.
* Teilnehmer, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen ebenfalls nicht zur Probe erscheinen.
* Besucher sind bei Proben nicht zugelassen.
* Die Verantwortlichen kontrollieren die Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes seitens der Teilnehmer und ergreifen bei Verstößen geeignete Maßnahmen.

**Generelle Sicherheit- und Hygieneregeln**

Mindestabstand:

Oberstes Gebot ist die Einhaltung der geltenden Regelungen zu den Mindestabständen (1,5 m) in geschlossenen Räumen und im Freien einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten auf Fluren, Gängen, Treppen, Garderoben- und Sanitärbereichen. Personen, die nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, haben die Abstandsregel untereinander nicht zu befolgen.

Bei Einsatz von Blasinstrumenten sowie bei Gesang ist in Sing- bzw. **Blasrichtung** ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 m zwingend einzuhalten. Beim Einsatz von Querflöten beträgt der Abstand mindestens 3,0 m nach vorne.

Maskenpflicht:

Teilnehmer ab dem 15. Geburtstag haben während der Probe eine FFP2-Maske zu tragen, die nur soweit und solange entfällt, wie das aktive Musizieren dies nicht beeinträchtigt. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Von der Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bzw. FFP2-Maske sind nur ausgenommen: Teilnehmer, soweit und solange dies das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Konzeption des Schauspiels nicht zulässt und die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet ist sowie Kinder bis zum sechsten Geburtstag.

Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen:

Von der Teilnahme an Proben sind folgende Personen ausgeschlossen:

* Personen mit nachgewiesener SARS-CoV2-Infektion.
* Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) und/oder Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.
* Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

Die Teilnehmer sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang, vorab elektronisch).

Sollten Teilnehmer während der Probe für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Probe bzw. den Probenort zu verlassen. Die Probenleitung ist zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Probenleitung weitere Maßnahmen (z. B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage von der Probenleitung umzusetzen sind.

Aufnahme von Kontaktdaten mit Angaben zum Anwesenheitszeitraum:

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Fall eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmern zu ermöglichen, werden Name und Vorname, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sowie dem Zeitraum des Aufenthalts für die Dauer von vier Wochen gespeichert. Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen, soweit dabei eine hinreichend präzise Dokumentation der Daten sichergestellt ist (z.B. Luca-App). Bei der Datenerhebung sind die jeweils aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten. Eine Übermittlung der Daten darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Teilnehmer sind bei der Datenerhebung über die Speicherung, Verwendung und Löschung der Daten zu informieren.

**Allgemeine Schutzmaßnahmen**

Allgemeine Regelungen:

Es werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und Händedesinfektionsmittel bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Jetstream-Geräte sind nicht erlaubt. Bei Waschgelegenheiten werden gut sichtbar Infographiken zur Handhygiene ([www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html](file:///\\W0001\Data\USR\PLATZ002\Aktennotizen\www.infektionsschutz.de\mediathek\infografiken.html)) angebracht. Kontaktflächen wie Türgriffe, Handläufe und Tischoberflächen sind unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz regelmäßig zu reinigen.

Laufwege zur Lenkung von Teilnehmern sollten nach örtlichen Gegebenheiten geplant und vorgegeben werden (z. B. Einbahnstraßenkonzept; reihenweiser, kontrollierter Auslass nach Ende der Probe). Nach Möglichkeit soll die genaue Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten vorgegeben werden. Einzuhaltende Abstände im Zugangs- und Wartebereich sind entsprechend kenntlich zu machen.

Lüftung:

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung (z. B. Tätigkeit mit erhöhter Aerosolbildung) zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Schutz von Teilnehmern dienen, sind zu nutzen. Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung. Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlangen und Raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) ist sicherzustellen, dass diese infektionsschutzgerecht betrieben werden. Ergänzend können Luftreinigungsgeräte zum Einsatz kommen. Diese ersetzen aber keineswegs das infektionsschutzgerechte Lüften. Die Funktionsträger sind in Bezug auf das Lüftungskonzept zu schulen. Während der Proben sind ausreichende Lüftungspausen oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung, z. B. durch raumlufttechnische Anlagen zu gewährleisten. Dabei ist ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten. Bevorzugt sollen große Räume (v. a. Probenräume) in Abhängigkeit der geplanten Aktivität, insbesondere bei vermehrter Aerosolbildung, genutzt werden.

Reinigung:

Verkürzung der Reinigungsintervalle für Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Halterungen, Griffstangen/Handläufe und Tischoberflächen) sowie Toiletten. Es wird sichergestellt, dass Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen, nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen. Lüfter und Handtrockner sind außer Betrieb zu nehmen, eine Ausnahme gilt für elektrische Handtrockner mit HEPA-Filterung. Auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m ist zu achten, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken. Auf die Aufbereitung von Reinigungsutensilien wird geachtet. Auf Hochdruckreiniger wird verzichtet.

**Durchführung von Proben**

Die Nutzung der Garderoben- und Aufenthaltsbereiche wird auf ein Mindestmaß beschränkt. Durch ein zeitlich versetztes Eintreffen vor den Proben werden Engstellen vermieden und Stoßzeiten entzerrt. Bei der Nutzung der Probenräume muss sichergestellt werden, dass die maximal zulässige Personenzahl nicht überschritten wird. Die Plätze werden für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer klar markiert. Die Teilnehmer stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist. Notenmaterial und Stifte werden stets nur von derselben Person genutzt.

In jedem Fall ist die Einhaltung der (erweiterten) Mindestabstände zu gewährleisten. Es ist eine versetzte Aufstellung der Musizierenden (Schachbrettmuster) sinnvoll, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion zu minimieren. Beim Musizieren mit Querflöten sollten aufgrund Tonerzeugung am Mundstück und der dadurch bedingten Versprühung der Tröpfchen direkt in den Raum die Flötisten in der vordersten Reihe bzw. Randbereich positioniert sein. Dirigenten/Dirigentinnen und Musiker/Musikerinnen haben möglichst nur eigene Instrumente und Hilfsmittel zu verwenden. Ein Verleih von Musikinstrumenten oder deren Nutzung von mehreren Personen darf nur nach jeweils vollständiger Desinfizierung stattfinden. Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss vom Verursacher/von der Verursacherin mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen.

**Testkonzept**

Testnachweise sind nur in Landkreisen und kreisfreien Städten erforderlich, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 überschritten wird. In diesem Fall gilt: Alle an den Proben anwesenden Personen unterliegen der Testnachweispflicht. Vollständig geimpfte und genesene Personen sind vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei Ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein. Geimpfte bzw. genesene Personen haben einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen.

Die Teilnehmer sollten vorab auf geeignete Weise auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises hingewiesen werden. Ein vorgezeigter Testnachweis ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen. Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises ist der Einlass zu verwehren.

Die zugrundeliegende Testung (mittels PCR-Test oder Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung „Schnelltests“) darf maximal 24 Stunden zurückliegen und muss im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen worden sein.

Kann der Teilnehmer keinen Testnachweis vorzeigen, ist vor Ort ein Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) unter Aufsicht des für die Probe Verantwortlichen oder einer vom Verantwortlichen beauftragten Person durchzuführen bzw. zu überwachen. Dabei ist auf eine strenge Vermeidung von Menschenansammlungen zu achten. Die beauftragte Person muss über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

Bayerischer Blasmusikverband

München, 14.06.2021